

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

8. September 2026

### **Vernehmlassung zur Änderung der Waffenverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 24. Juni 2026 eingeladen, zur Änderung der Waffenverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

#### **1. Vorbemerkungen**

Auch wir erkennen einen Anpassungsbedarf der geltenden Verordnung. Zu begrüßen ist das erklärte Ziel der Vorlage, die Rechtssicherheit bei betroffenen Personen und den Behörden zu erhöhen und dadurch einen Beitrag für einen effizienteren Vollzug zu leisten. Dementsprechend haben wir die vorgeschlagenen Änderungen auch unter diesem Aspekt geprüft: Der in Aussicht gestellten Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Motion Rieder 25.3256 sehen wir mit Interesse entgegen. Eine formell-gesetzliche Grundlage zur Regulierung des Internethandels erachten wir als dringend notwendig.

#### **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

Zu Art. 3 E-WV: Die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen überzeugen. Wir stimmen ihnen zu.

Zu Art. 6 E-WV: Gemäss der heutigen Regelung fallen Druckluft-, CO<sub>2</sub>-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen unter die Waffengesetzgebung, sofern sie auf den ersten Blick Feuerwaffen gleichen und nach kurzer Prüfung mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können. Dabei genügt es, wenn eine Laiin oder ein Laie die Imitationswaffe mit einer Feuerwaffe verwechseln kann. Bewusst wurde darauf verzichtet, die Verwechselbarkeit an die Beurteilung einer Fachperson zu knüpfen. Diesbezüglich wird ein Paradigmenwechsel vorgeschlagen: Neu soll die Verwechslungsgefahr nur noch gegeben sein, wenn eine fachkundige Person den Unterschied zu einer Feuerwaffe nicht auf den ersten Blick zu erkennen vermag. In Kombination mit der weiteren Änderung des Wortlauts (die Imitationswaffe muss einer Feuerwaffe «exakt nachgebildet» sein) wird der Kreis der unter die Waffengesetzgebung fallenden Imitationswaffen erheblich eingeschränkt.

Wir sind zwar offen für eine sachgerechte Schärfung von Art. 6 WV. Nicht schussfähige Imitationswaffen wie typische Spielzeugwaffen und Imitationswaffen, die nicht zu einer

schussfähigen Waffe umgebaut werden können, sollten bewilligungsfrei erworben und importiert werden dürfen. Umgekehrt müssen schussfähige Imitationswaffen (Abgabe eines Projektils) sowie Imitationswaffen, die zu einer Feuerwaffe umgebaut werden können, weiterhin von Art. 6 WV erfasst sein, losgelöst von der subjektiven Einschätzung auf den ersten Blick.

Aus folgenden Gründen erachten wir den konkreten Vorschlag indessen als nicht überzeugend, die angeführte Begründung als nicht stichhaltig und die Rechtsfolge als nicht angemessen durchdacht:

- a) Die Verwechslungsgefahr soll massgeblich von der kurzen Prüfung durch eine fachkundige Person abhängen. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, welche Qualifikationen vorliegen müssen, damit der Tatbestand gegeben ist. Gerade unter Berücksichtigung der erheblichen Rechtsfolge ist die Bestimmung entsprechend zu präzisieren. Ausserdem machen wir beliebt, neben der subjektiven Einschätzung durch eine fachkundige Person objektive Kriterien für die Bestimmung der Verwechslungsgefahr aufzunehmen. Objektive Kriterien eignen sich weit besser zur Erhöhung der Rechtssicherheit als subjektive Einschätzungen. Sachgerecht wäre es beispielsweise, an die technische Ausgestaltung der Imitationswaffe, insbesondere ihre (potenzielle) Funktionsfähigkeit, ihre Materialbeschaffenheit und dgl. mehr anzuknüpfen.
- b) Begründet wird die Änderung mit der Anzahl Strafanzeigen und dem Aufwand der Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei (fedpol). Handelt es sich um Imitationswaffen nach Art. 4 WV, nimmt die Staatsanwaltschaft die allermeisten Strafanzeigen wegen Missachtung der Erwerbs- und Importbestimmungen erfahrungsgemäss gestützt auf Art. 52 StGB nicht an die Hand. Zu einer «empfindlichen Strafe» kommt es demnach in aller Regel nicht. Die von der betroffenen Person bereits bezahlte, nicht gesetzeskonform erworbene und importierte Imitationswaffe wird in aller Regel gestützt auf Art. 69 StGB definitiv eingezogen. Der von den Strafverfolgungsbehörden erbrachte Aufwand dürfte demnach eine gewisse generalpräventive Wirkung entfalten. Deren Bedeutung sollte nicht unterschätzt werden. Unter Berücksichtigung unserer unter Buchstabe a) dargelegten Überlegungen sowie der Masse und Vielfalt der immer neu auf den (Internet-)Markt kommenden Gegenständen erscheint uns fraglich, ob die vorgeschlagene Änderung zu einer spürbaren Abnahme von Anfragen aus der Bevölkerung und den kantonalen Waffenbüros führen wird.
- c) Diejenigen Imitationswaffen, die nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung nicht mehr unter Abs. 6 WV fallen, werden gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG nicht mehr als Waffen i.S. der Waffengesetzgebung gelten. Damit entfällt nicht bloss die Pflicht, für den Erwerb und Import eine entsprechende Bewilligung einzuholen, was wir begrüssen. Vielmehr fällt eine vermutlich grosse Anzahl von Imitationswaffen grundsätzlich nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Waffengesetzgebung. Im Einzelfall wäre allenfalls die Subsumierung unter Art. 4 Abs. 6 WG zu prüfen. Diese Rechtsfolge ist unangemessen und abzulehnen. Sie lässt das erhebliche Risikopotential ausser Acht, das auch Imitationswaffen aufweisen, die nicht derart «exakt einer Feuerwaffe nachgebildet sind, dass der Unterschied zu einer echten Feuerwaffe für eine fachkundige Person nicht auf den ersten Blick erkennbar ist». Denn auch solche Imitationswaffen sind geeignet, eine Situation unbeabsichtigt eskalieren zu lassen. Ihre potenzielle Gefährlichkeit liegt nicht in der technischen Beschaffenheit des Gegenstandes an sich, sondern darin, dass sie beim Gegenüber in bestimmten Situationen und kontextabhängig einen Irrtum über das tatsächliche Geschehen hervorrufen können. Auf eine typische Wasserpistole im Schwimmbad trifft dies nicht zu. Demgegenüber verhält es sich anders, wenn eine Person dieselbe Wasserpistole im Dunkeln in den Händen hält und auf jemanden zugeht. Die Einordnung der Situation erfolgt innert Sekunden und unter Stress. In solchen Interaktionen kann es rasch zu einer Falscheinschätzung mit entsprechender Gegenreaktion kommen, selbst bei einer fachkundigen Person. Der betroffenen Person darf nicht zugemutet werden, die Situation zunächst derart ausgiebig abzuklären, bis sie einen Irrtum ganz sicher ausschliessen kann. Vielmehr ist – aus nachvollziehbaren Gründen – eine Eskalation zu befürchten. Das Strafverfahren berücksichtigt das Wissen im Zeitpunkt der allfälligen strafbaren Gegenreaktion sowie Art. 13 StGB. In Hinsicht auf die Verhinderung von Gefahren und Straftaten jedoch erweist sich die vorgeschlagene Rechtsfolge als problematisch. Sie gefährdet die öffentliche Sicherheit und steht demzufolge im Widerspruch zum Zweck der Waffengesetzgebung (Art. 1 Abs. 1 WG).

Änderungsantrag: Aus den genannten Gründen erachten wir es als angezeigt, auch die nicht mehr unter Art. 6 WV fallenden Imitationswaffen dem Waffentragverbot und der Bestimmung über den Waffentransport (Art. 27 und 28 WG) zu unterstellen. Diese sachgerechte Lösung sieht das geltende Waffengesetz für antike Waffen vor (Art. 2 Abs. 2).

Zu Art. 18 Abs. 2 Bst. b E-WV: Die Änderung dürfte einen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit leisten.

Zu Art. 23 Abs. 5 E-WV: Wir regen an, neben der Pflicht zur Rückgabe ausdrücklich auch die Pflicht zur Meldung der erfolgten Rückgabe aufzuführen.

Zu Art. 34 Abs. 1<sup>ter</sup> E-WV: Die Änderung erachten wir als sachgerecht. Die Erweiterung des Kontrollumfangs ist für die kantonalen Vollzugsbehörden indessen mit einem entsprechenden Zusatzaufwand verbunden. Insofern erachten wir die Angabe zu den Auswirkungen auf die Kantone als verkürzt (Erläuterungen, Ziff. 4.2). Unter Berücksichtigung der jüngsten Einbrüche in Waffenhandlungen werden die Bewilligungsinhaber/-innen für eine möglichst zurückhaltende Gestaltung der Schaufenster sensibilisiert. Die Wahrung eines zurückhaltenden Auftretens im digitalen und analogen Raum gewinnt im Lichte der vorgeschlagenen Änderung an Dringlichkeit.

Zu Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>bis</sup> E-WV: Wir unterstützen die Erteilung des Zugriffsrechts an den Bundessicherheitsdienst (BDS).

### **3. Bemerkungen zu anderen waffenrechtlichen Bestimmungen**

Gerne nutzen wir das Vernehmlassungsverfahren auch noch für Anregungen zu anderen waffenrechtlichen Bestimmungen:

Zu Art. 13c Abs. 4 WV: Im Unterschied zu anderen Bestimmungen (z.B. Art. 9c WG, Art. 11 Abs. 3 WG etc.) legt Art. 13c Abs. 4 WV keine Frist fest. Wir machen im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung der Rechtssicherheit eine entsprechende Ergänzung der WV beliebt. Damit im Zusammenhang steht die Anregung, die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 28c bzw. Art. 28d WG in die geltende Strafnorm von Art. 34 Abs. 1 Bst. i WG aufzunehmen.

Zu Art. 13e WV: Näher zu klären sind die Auswirkungen der Verletzung der Nachweispflicht.

Zu Art. 20 Abs. 4 WV: Die Bestimmung erachten wir als nicht mehr sachgerecht.

Zu Art. 40 WV: Seit Inkrafttreten der Bestimmung wurden zahlreiche europäische Jagdgesetze revidiert. Auch in der Schweiz gilt der Einsatz eines Schalldämpfers zu jagdlichen Zwecken nicht mehr als verboten. Die Bestimmung sollte entsprechend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Sig.  
Yves Derendinger  
Staatsschreiber